

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1059/2000 des Rates vom 18. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1060/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- Verordnung (EG) Nr. 1061/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 4
- Verordnung (EG) Nr. 1062/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion 5
- Verordnung (EG) Nr. 1063/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 6
- Verordnung (EG) Nr. 1064/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 7
- Verordnung (EG) Nr. 1065/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 8
- Verordnung (EG) Nr. 1066/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Aussetzung der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1067/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1999** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1068/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten** 11

★ Verordnung (EG) Nr. 1069/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	14
★ Verordnung (EG) Nr. 1070/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì	17
★ Verordnung (EG) Nr. 1071/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000	20
★ Verordnung (EG) Nr. 1072/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	21
★ Verordnung (EG) Nr. 1073/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	27
Verordnung (EG) Nr. 1074/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	32

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/342/EG:

Entscheidung der Kommission vom 17. April 2000 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1091</i>)	34
---	----

2000/343/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EWG zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1142</i>)	36
--	----

2000/344/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1145</i>)	38
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung des Beschlusses Nr. 283/2000/EGKS der Kommission vom 4. Februar 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Ursprung in Bulgarien, Indien, Südafrika, Taiwan und der Bundesrepublik Jugoslawien, zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Iran (Abl. L 31 vom 5.2.2000)	39
--	----

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1024/2000 der Kommission vom 16. Mai 2000 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch stattgegeben wird (Abl. L 116 vom 17.5.2000)	39
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1059/2000 DES RATES**vom 18. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 6. April 2000 die Verordnung (EG) Nr. 723/2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) ⁽¹⁾ erlassen, die am 8. April 2000 in Kraft getreten ist.
- (2) Der Beginn der Geltungsdauer von Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 ist der 15. Mai 2000; damit sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen zur Erstellung des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 ⁽²⁾ mit einer Liste von Gesellschaften, Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften, die ihre Niederlassung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien — ausgenommen die Provinz Kosovo und die Republik Montenegro — haben oder dort eingetragen sind, die als nicht im gesellschaftlichen Eigentum oder im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regie-

rung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien stehend gelten.

- (3) Für die Sammlung der für die Erstellung der Liste in Anhang VI erforderlichen Informationen und Daten ist eine zusätzliche Zeitspanne erforderlich.
- (4) Daher sollte Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 erst ab dem 30. Juni 2000 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 Nummer 3 gilt ab dem 30. Juni 2000.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GAMA

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 7.4.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	74,1
	068	60,8
	204	84,7
	999	73,2
0707 00 05	052	104,6
	068	66,6
	628	136,6
	999	102,6
0709 10 00	052	203,1
	999	203,1
0709 90 70	052	60,9
	628	96,2
	999	78,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,4
	204	34,1
	212	41,6
	220	34,1
	388	50,7
	448	38,7
	600	47,0
	624	48,2
	999	44,4
	0805 30 10	052
388		62,4
999		64,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	91,2
	400	97,7
	404	95,2
	508	80,6
	512	88,1
	528	82,8
	720	102,7
	804	86,0
	999	90,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1061/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 18. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 283,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1062/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 15. bis 18. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1063/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis 18. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 187,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1064/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 18. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 165,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1065/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrufenerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrufenerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 18. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 167,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1066/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Aussetzung der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6B Absätze 6 und 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der den bereits ausgestellten Bescheinigungen entsprechenden beantragten Erstattungen erreicht eine Höhe von 311 804 543 EUR. Addiert man

zu dieser Summe den Betrag, der auf die in der Zeit vom 8. bis zum 12. Mai 2000 eingereichten Anträge entfällt, und rechnet man die sich hieraus ergebende Summe auf das Jahr um, so zeigt sich, daß die Gefahr besteht, daß die Kommission ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 6B Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 nicht einhalten kann.

- (2) Es empfiehlt sich daher, die Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 6B Absatz 8 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung der seit dem 8. Mai 2000 beantragten Bescheinigungen wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1067/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugergemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1923/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽⁴⁾, wird für Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds einrichten, eine Beihilfe gewährt. Gemäß Absatz 5 desselben Artikels beläuft sich diese Beihilfe ab 1999 auf höchstens 4,5 % des Werts der vermarkteten Erzeugung, sofern der Gesamtbetrag der finanziellen Beihilfen weniger als 2,5 % des Gesamtumsatzes sämtlicher Erzeugerorganisationen ausmacht.

- (2) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 belaufen sich die von den Erzeugerorganisationen für 1999 beantragten Beihilfen auf 324,30 Mio. EUR bei einem Gesamtumsatz von 12 459,63 Mio. EUR. Die genannte Obergrenze sollte deshalb auf 3,6089 % des Werts der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannte Beihilfe beläuft sich, bezogen auf die 1999 betreffenden Beihilfeanträge, auf höchstens 3,6089 % des Werts der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 9.9.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1068/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter lagerfähiger Käsesorten beschlossen werden, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.
- (2) Zu den saisonalen Schwankungen bei der Erzeugung von Emmentaler und Greyerzer Käse kommen erschwerend die entgegengesetzt verlaufenden Schwankungen beim Verbrauch dieser Käsesorten hinzu. Doch es sollte eine saisonale Lagerung von Mengen durchgeführt werden, die dem Unterschied zwischen der Erzeugung der Sommermonate und der Erzeugung der Wintermonate entsprechen.
- (3) Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die dafür vorgesehenen Höchstmengen sowie die Laufzeit der Verträge zu bestimmen anhand des tatsächlichen Bedarfs am Markt und der Lagerfähigkeit der jeweiligen Käsesorten. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen des Lagervertrags über die Identifizierung des Käses und über die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, festzulegen. Die Beihilfe muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.
- (4) Unter Berücksichtigung der mit der Kontrolle erworbenen Erfahrung sollten die diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Geschäftspapiere und der an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfungen, genauer gefaßt werden. Wegen dieser Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.
- (5) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/1999 ⁽³⁾, ist der im Rahmen der Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung im Milchsektor anzuwendende Umrechnungskurs festgelegt.

- (6) Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß die betreffenden Einlagerungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die private Lagerhaltung von 23 000 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem (Emmentaler und Greyerzer) lagerfähigen Käse, die die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wird eine Beihilfe gewährt.

Artikel 2

- (1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens 5 Tonnen.
 - b) Auf den Käse werden in unauslöschlichen Schriftzeichen der Herstellungsbetrieb (gegebenenfalls in Form einer Nummer), der Herstellungstag und der Herstellungsmonat angegeben.
 - c) Der Käse ist mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt worden.
 - d) Der Käse ist einer Qualitätsprüfung unterworfen worden, die ergeben hat, daß nach seiner Reifungszeit seine Einstufung wie folgt zu erwarten ist:
 - in Frankreich als „Premier choix, Emmentaler, Greyerzer, Beaufort, Comté“,
 - in Deutschland Emmentaler und Bergkäse als „Markenkäse“ oder „Klasse fein“,
 - in Irland als „Special Grade“,
 - in Finnland als „I luokka“,
 - in Österreich als „1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse“,
 - in Schweden als „Västerbotten/Prästost/Svecia/Grevé“.
- e) Der Lagerhalter verpflichtet sich:
 - die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nur mit Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABL L 161 vom 2.7.1993, S. 48.⁽³⁾ ABL L 70 vom 17.3.1999, S. 12.

Im Fall der Auslagerung bestimmter Mengen

- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

- Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Eingänge der Vorwoche sowie die voraussichtlichen Ausgänge zu melden.

(2) Der Lagervertrag

- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

Artikel 3

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der während des Einlagerungszeitraums eingelagert worden ist; dieser beginnt am 1. Mai 2000 und endet spätestens am 30. September desselben Jahres.

(2) Der eingelagerte Käse kann nur während des Auslagerungszeitraums ausgelagert werden; dieser beginnt am 1. Oktober 2000 und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Artikel 4

(1) Der Beihilfebetrug wird wie folgt festgesetzt:

- a) 100 EUR je Tonne für die Fixkosten;
- b) 0,35 EUR je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten;
- c) 0,50 EUR je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Finanzkosten.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 90 Tage beträgt. Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) erster Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums von 90 Tagen und nach Beginn der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Auslagerungsfrist eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.

(2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen:

- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;
- c) Einlagerungstag;
- d) Vorhandensein im Lagerhaus;
- e) Tag der Auslagerung.

(3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Auflistung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;
- b) Tag der Ein- und der Auslagerung;
- c) Anzahl der Käse der Partie und das Gewicht der Partie;
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und jedem einzelnen Vertrag zugeordnet werden können. Die unter den Vertrag fallenden Käse werden besonders markiert.

(5) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) nehmen die zuständigen Stellen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.

(6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft

- a) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außer der Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung die körperliche Kontrolle des Gewichts und der Art der Erzeugnisse sowie ihre Identifizierung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge;
- b) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.

(7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist:

- Datum der Überprüfung;
- Dauer der Überprüfung;
- durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 15. Oktober 2000 mit:

- a) die Käsemengen, für die ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist;
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannte Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung namentlich für Käsesorten beschlossen werden, die aus Schafsmilch hergestellt werden und deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.
- (2) Das Produktionsvolumen des Käses Pecorino Romano ist saisonal unterschiedlich. Daraus ergibt sich zeitweilig die Anhäufung von Lagerbeständen, die schwer absetzbar sind und das Risiko eines Preisdrucks nach sich ziehen können. Es empfiehlt sich daher, für diese Mengen auf eine saisonale Lagerung zurückzugreifen, wodurch diese Lage verbessert werden kann, da den Erzeugern die notwendige Zeit gelassen wird, um Absatzmärkte zu finden.
- (3) Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die dafür vorgesehenen Höchstmengen sowie die Laufzeit der Verträge zu bestimmen anhand des tatsächlichen Bedarfs am Markt und der Lagerfähigkeit der jeweiligen Käsesorten. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen des Lagervertrages über die Identifizierung des Käses und über die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, festzulegen. Die Beihilfe muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.
- (4) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/99 ⁽³⁾, ist der im Rahmen der Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung im Milchsektor anzuwendende Umrechnungskurs festgelegt.
- (5) Unter Berücksichtigung der mit der Kontrolle erworbenen Erfahrung sollten die diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Geschäftspapiere und der an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfungen, genauer gefaßt werden. Wegen dieser neuen Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Kontrollkosten

ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

- (6) Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß die betreffenden Einlagerungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die private Lagerhaltung von in der Gemeinschaft hergestelltem Käse der Sorte Pecorino Romano, der die in den Artikeln 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird eine Beihilfe für 15 000 Tonnen gewährt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrages ist, besteht aus mindestens zwei Tonnen.
- b) Der Käse ist mindestens 90 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum, jedoch nach dem 1. Oktober 1999, hergestellt worden.
- c) Der Käse ist einer Prüfung unterzogen worden, die ergeben hat, daß er die unter Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt und als Käse erster Qualität eingestuft werden kann.
- d) Der Lagerhalter verpflichtet sich,

— die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrages nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

Im Fall der Auslagerung bestimmter Mengen

- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

— Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Eingänge der Vorwoche sowie die voraussichtlichen Ausgänge zu melden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 70 vom 17.3.1999, S. 12.

(2) Der Lagervertrag

- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

Artikel 3

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2000 eingelagert worden ist.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt.

(3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 31. März 2001 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 4

(1) Der Beihilfebetrug wird wie folgt festgesetzt:

- a) 100 Euro je Tonne für die Fixkosten;
- b) 0,35 Euro je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten;
- c) 0,52 Euro je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Finanzkosten.

(2) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen einer Frist von höchstens 90 Tagen, die vom letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung an berechnet wird.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.

(2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen:

- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;
- c) Einlagerungstag;
- d) Vorhandensein im Lagerhaus;
- e) Tag der Auslagerung.

(3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;

b) Tag der Ein- und der Auslagerung;

c) Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie;

d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

(5) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) nehmen die zuständigen Stellen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.

(6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft

- a) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außerdem die Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung, die Kontrolle des tatsächlichen Gewichts und die Art der Erzeugnisse sowie ihre Kennzeichnung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge;

b) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.

(7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist:

- Datum der Überprüfung;
- Dauer der Überprüfung;
- durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 15. Dezember 2000 mit:

- a) die Käsemengen, die Gegenstand von Lagerverträgen gewesen sind;
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1070/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung namentlich für Käsesorten beschlossen werden, die aus Schafsmilch hergestellt werden und deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.
- (2) Das Produktionsvolumen der Käse Kefalotyri und Kasserì ist saisonal unterschiedlich. Daraus ergibt sich zeitweilig die Anhäufung von Lagerbeständen, die schwer absetzbar sind und das Risiko eines Preisdrucks nach sich ziehen können. Es empfiehlt sich daher, für diese Mengen auf eine saisonale Lagerung zurückzugreifen, wodurch diese Lage verbessert werden kann, da den Erzeugern die notwendige Zeit gelassen wird, um Absatzmärkte zu finden.
- (3) Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die dafür vorgesehenen Höchstmengen sowie die Laufzeit der Verträge zu bestimmen anhand des tatsächlichen Bedarfs am Markt und der jeweiligen Käsesorten. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen des Lagervertrags über die Identifizierung des Käses und über die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, festzulegen. Die Beihilfe muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.
- (4) Unter Berücksichtigung der mit der Kontrolle erworbenen Erfahrung sollten die diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Geschäftspapiere und der an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfungen, genauer gefaßt werden. Wegen dieser Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.
- (5) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor⁽²⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/1999⁽³⁾, ist der im Rahmen der Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung im Milchsektor anzuwendende Umrechnungskurs festgelegt.

- (6) Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß die betreffenden Einlagerungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die private Lagerhaltung von 3 200 Tonnen Kefalotyri und Kasserì, die in der Gemeinschaft aus Schaf- oder Ziegenmilch oder einer Mischung daraus hergestellt werden und den Bedingungen gemäß den Artikeln 2 und 3 entsprechen, wird eine Beihilfe gewährt.

Artikel 2

- (1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens zwei Tonnen.
 - b) Der Käse ist mindestens 90 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum, jedoch nach dem 30. November 1999, hergestellt worden.
 - c) Der Käse ist einer Prüfung unterzogen worden, die ergeben hat, daß er die unter Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt und als Käse erster Qualität eingestuft werden kann.
 - d) Der Lagerhalter verpflichtet sich,
 - die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.
- Im Fall der Auslagerung bestimmter Mengen
- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 70 vom 17.3.1999, S. 12.

- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

- Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Eingänge der Vorwoche sowie die voraussichtlichen Ausgänge zu melden.

(2) Der Lagervertrag

- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

Artikel 3

- (1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der in der Zeit vom 15. Mai bis 30. November 2000 eingelagert worden ist.

- (2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt.

- (3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 150 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 31. März 2001 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 4

- (1) Der Beihilfebetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) 100 EUR je Tonne für die Fixkosten;
- b) 0,35 EUR je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten;
- c) 0,58 EUR je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Finanzkosten.

- (2) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen einer Frist von höchstens 90 Tagen, die vom letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung an berechnet wird.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.

- (2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen:

- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;
- c) Einlagerungstag;
- d) Vorhandensein im Lagerhaus;
- e) Tag der Auslagerung.

- (3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;
- b) Tag der Ein- und der Auslagerung;
- c) Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie;
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

- (4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

- (5) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) nehmen die zuständigen Stellen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.

- (6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft

- a) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außerdem die Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung, die Kontrolle des tatsächlichen Gewichts und die Art der Erzeugnisse sowie ihre Kennzeichnung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge;
- b) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.

(7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist:

- Datum der Überprüfung;
- Dauer der Überprüfung;
- durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 15. Januar 2001 mit:

- a) die Käsemengen, die Gegenstand von Lagerverträgen gewesen sind;
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der für Mais und Sorghum vorgesehene Interventionszeitraum endet am 30. April im südlichen und am 31. Mai im nördlichen Europa. Angesichts der ungewissen Absatzmöglichkeiten könnten sich die Marktbeteiligten deshalb veranlaßt sehen, Ende Mai im nördlichen Europa zur Intervention große Mais- und Sorghummengen anzubieten, für die auch nach dem genannten Interventionszeitraum noch Absatzmöglichkeiten bestünden. Einer solchen Entwicklung könnte durch Eröffnung der Möglichkeit entgegengewirkt werden, Getreide bis 15. August 2000 zur Intervention anzubieten.
- (2) Die Bedingungen, unter denen Getreide zur Intervention angekauft wird, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität ⁽³⁾.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kaufen die Interventionsstellen, mit Ausnahme der Interventionsstellen in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal, die ihnen zwischen dem 1. Juli und 15. August 2000 angebotenen Mais- und Sorghummengen.
- (2) Der Kaufpreis ist der für Mai 2000 geltende Interventionspreis.
- (3) Die Interventionsstellen kaufen das Getreide gemäß Verordnung (EG) Nr. 824/2000.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 sind die zur Intervention angebotenen Mengen spätestens am 31. August 2000 zu liefern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1072/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/98⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1000/96⁽⁴⁾, wurden ausführliche Durchführungsvorschriften zu den Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1101/98 wurde der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 auf den Wassergehalt von Teilstücken von Geflügel ausgedehnt. Daher müssen die ausführlichen Durchführungsvorschriften zu den diesbezüglichen Kontrollen festgelegt werden, die denjenigen für ganze gefrorene und tiefgefrorene Schlachtkörper entsprechen und das Verzeichnis der betreffenden Erzeugnisse und das angemessene Kontrollverfahren umfassen.
- (3) Die Vorschriften über die Kontrolle des Wassergehalts sollten auch hinsichtlich der einzelstaatlichen Maßnahmen für Kontrollen auf allen Vermarktungsstufen angepaßt, und die Liste der Referenzlaboratorien sollte auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (4) Das Schlachalter junger Gänse, deren Brustbeinfortsatz noch nicht verknöchert ist, muß im Rahmen der Angabe der unterschiedlichen Haltungsformen festgesetzt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe n) angefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 5.6.1996, S. 9.

„n) entbeintes Fleisch von Putenschenkeln: Putenschenkel und/oder -oberschenkel, entbeint, d. h. ohne Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), ganz, gewürfelt oder in Streifen geschnitten.“

2. Artikel 14a wird wie folgt geändert:

— In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird das Wort „vierstündigen“ durch das Wort „achtstündigen“ ersetzt.

— Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Die Mitgliedstaaten erlassen alle zweckdienlichen Vorkehrungen für die in diesem Artikel genannten Stichproben auf allen Vermarktungsstufen einschließlich der Stichproben von Einfuhren aus Drittländern zum Zeitpunkt der Zollabfertigung gemäß den Anhängen V und VI. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vor dem 1. September 2000 darüber. Diesbezügliche Änderungen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend mitzuteilen.“

3. Folgender Artikel 14b wird eingefügt:

„Artikel 14b

(1) Die nachstehend genannten frischen, gefrorenen und tiefgefrorenen Geflügelteilstücke dürfen in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg nur vermarktet werden, wenn ihr Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang VIa (chemischer Test) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert nicht überschreitet:

- a) Hähnchenbrustfilets, mit oder ohne Schlüsselbein, ohne Haut;
- b) Hähnchenbrust, mit Haut;
- c) Hähnchenoberschenkel, Hähnchenunterschenkel, Hähnchenschenkel, Hähnchenschenkel mit Rückenstück, Hähnchenhinterviertel, mit Haut;
- d) Putenbrustfilets, ohne Haut;
- e) Putenbrust, mit Haut;
- f) Putenoberschenkel, Putenunterschenkel, Putenschenkel, mit Haut;
- g) entbeintes Putenschenkelfleisch, ohne Haut.

(2) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe — unabhängig davon, ob diese zu Schlachthöfen gehören — alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Anforderungen gemäß Absatz 1 nachzukommen. Sie sorgen insbesondere dafür, daß

- in den Schlachthöfen regelmäßige Kontrollen der Wasseraufnahme gemäß Artikel 14a Absatz 3 auch bei Schlachtkörpern von Hähnchen und Puten durchgeführt werden, die für die Erzeugung der in Absatz 1 aufgeführten frischen, gefrorenen oder tiefgefrorenen Teilstücke bestimmt sind. Diese Kontrollen werden mindestens einmal in jeder achtstündigen Arbeitsphase durchgeführt. Die in Anhang VII Nummer 9 festgesetzten Grenzwerte gelten auch für Putenschlachtkörper;
- die Kontrollergebnisse aufgezeichnet und ein Jahr lang aufbewahrt werden;
- jedes Los so gekennzeichnet wird, daß das Herstellungsdatum festgestellt werden kann; diese Loskennzeichnung muß im Herstellungsprotokoll aufgeführt sein.

(3) Mindestens einmal alle drei Monate wird der Wassergehalt gemäß Absatz 1 von gefrorenen und tiefgefrorenen Geflügelteilstücken aus sämtlichen solche Teilstücke erzeugenden Zerlegungsbetrieben anhand von Stichprobenuntersuchungen gemäß Anhang VI kontrolliert. Diese Kontrollen gelten nicht für Geflügelteilstücke, bei denen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann, daß sie ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind.

Nachdem die Kontrollen in einem Zerlegungsbetrieb ein Jahr lang zufriedenstellend verlaufen sind, müssen sie nur noch einmal alle sechs Monate durchgeführt werden. Werden die Vorschriften von Anhang VI anschließend nicht eingehalten, so müssen die Kontrollen mindestens zwei Jahre lang wieder mindestens alle drei Monate durchgeführt werden, bevor die Kontrollhäufigkeit wieder verringert werden kann.

(4) Artikel 14a Absätze 5 bis 13 gilt sinngemäß für Geflügelteilstücke gemäß Absatz 1.“

4. In Anhang IV wird hinsichtlich des Mindestschlaltalters folgendes eingefügt:
- unter Buchstabe b) „Extensive Bodenhaltung“:
 - „jungen Gänsen frühestens mit 60 Tagen“;
 - unter Buchstabe d) „Bäuerliche Auslaufhaltung“:
 - „60 Tage bei jungen Gänsen“.
5. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang VIa eingefügt.
6. Anhang VII wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mindestens einmal in jeder achtstündigen Arbeitsphase:
Unmittelbar nach dem Ausnehmen und dem Entfernen der Innereien und des Fetts und vor dem ersten nachfolgenden Waschen werden 25 beliebige Schlachtkörper vom Schlachtband genommen.“
 - Folgende Nummer 8a wird eingefügt:

„8a. Anstelle des manuellen Wiegens gemäß den Nummern 1 bis 8 dürfen für die Bestimmung des Prozentsatzes der Wasseraufnahme bei derselben

Anzahl Schlachtkörper und nach denselben Grundsätzen automatische Wiegekettens eingesetzt werden, sofern sie von der zuständigen Behörde für diesen Zweck vorher zugelassen wurden.“

7. In Anhang VIII erhalten die Anschriften nachstehender Referenzlaboratorien folgende Fassung:

GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM

ID/Lelystad
Postbus 65
Edelhertweg 15
8200 AB Lelystad
Niederlande

BELGIEN

Faculteit Diergeneeskunde
Vakgroep „Diergeneeskundig toezicht op eetwaren“
Universiteit Gent
Salisburylaan 133
B-9820 Merelbeke

GRIECHENLAND

Ministry of Agriculture
Veterinary Laboratory of Patra
15, Notara Street
GR-264 42 Patra

ITALIEN

Ispettorato Centrale Repressione Frodi
Via Jacopo Cavедone n. 29
I-41100 Modena

NIEDERLANDE

ID/Lelystad
Postbus 65
Edelhertweg 15
8200 AB Lelystad

VEREINIGTES KÖNIGREICH

CSL Food Science Laboratory
Sand Hutton
York
Y04 1LZ

ÖSTERREICH

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Spargelfeldstr. 191
A-1220 Wien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 2000. Die Nummern 2, 3 und 5 des Artikels 1 gelten jedoch ab 1. September 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VIa

BESTIMMUNG DES GESAMTWASSERGEHALTS VON GEFLÜGELTEILSTÜCKEN**(Chemischer Test)****1 Zweck und Anwendungsbereich**

Dieses Verfahren dient der Bestimmung des Gesamtwassergehalts bestimmter Geflügelteilstücke und beinhaltet die Messung des Wasser- und Proteinanteils von Proben homogenisierter Geflügelteilstücke. Der ermittelte Wassergehalt wird mit dem einschlägigen Grenzwert gemäß Nummer 6.4 verglichen, um festzustellen, ob bei der Verarbeitung überflüssiges Wasser aufgenommen wurde oder nicht. Befürchtet der Techniker das Vorhandensein von Stoffen, die das Testergebnis beeinflussen könnten, so trifft er/sie die erforderlichen Vorkehrungen.

2 Definitionen und Probenahmeverfahren

Die Definitionen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten für die in Artikel 14b genannten Geflügelteilstücke. Die Proben sollten folgende Mindestgröße haben:

Hähnchenbrust, Hähnchenbrustfilet: eine (entbeinte) Brusthälfte;

Putenbrust, Putenbrustfilet und entbeintes Schenkelfleisch: Portionen von ungefähr 100 g;

andere Teilstücke: entsprechend den Definitionen von Artikel 1 Absatz 2.

Bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Erzeugnissen in loser Schüttung (nicht einzeln verpackte Teilstücke) dürfen die Großpackungen, aus denen die Proben entnommen werden, bei einer Temperatur von 0 °C aufbewahrt werden, bis einzelne Teilstücke entfernt werden können.

3 Prinzip

Der Wasser- und Proteingehalt wird nach anerkannten ISO-Methoden (Internationale Normenorganisation) oder nach anderen vom Rat genehmigten Analysemethoden bestimmt.

Der höchstzulässige Gesamtwassergehalt der Geflügelteilstücke wird anhand des Proteingehalts der Teilstücke errechnet, der zu dem physiologischen Wassergehalt in Beziehung gestellt werden kann.

4 Geräte und Reagenzien

4.1 Waagen für die Gewichtsmessung der Teilstücke und ihrer Umhüllungen mit einer Wiegegenauigkeit von ± 1 g oder kleiner (besser).

4.2 Hackbeil oder Säge zum Zerlegen der Teilstücke in zerkleinerungsgerechte Portionen.

4.3 Hochleistungszerkleinerungs- und -mischgerät zur Homogenisierung von Geflügelteilstücken oder Portionen davon.

Anmerkung: Es wird kein spezielles Zerkleinerungsgerät empfohlen. Das verwendete Gerät sollte leistungsstark genug sein, um auch gefrorenes oder tiefgefrorenes Fleisch sowie Knochen zerkleinern zu können, bis eine homogene Mischung entsteht, die dem Mischergebnis eines Zerkleinerungsgeräts mit einer 4-mm-Lochscheibe entspricht.

4.4 Gerät nach der ISO-Norm 1442 zur Bestimmung des Wassergehalts.

4.5 Gerät nach der ISO-Norm ISO 937 zur Bestimmung des Proteingehalts.

5 Verfahren

5.1 Aus der zu kontrollierenden Menge Geflügelteilstücke nach dem Zufallsprinzip fünf Teilstücke auswählen und gekühlt bzw. gefroren halten, bis mit der Analyse gemäß 5.2 bis 5.6 begonnen wird.

Proben von gefrorenen oder tiefgefrorenen Erzeugnissen in loser Schüttung gemäß Nummer 2 können bei 0 °C aufbewahrt werden, bis die Analyse beginnt.

Die Analyse kann als fünf Einzelproben oder als Sammelprobe vorgenommen werden.

- 5.2 Mit der Vorbereitung innerhalb einer Stunde nach Entfernung der Teilstücke aus dem Kühl- oder Gefrierschrank beginnen.
- 5.3 a) Außenseite der Verpackung zur Entfernung von Eis- und Wasserpartikeln abwischen. Teilstücke einzeln wiegen und Umhüllungsmaterial entfernen. Nach Portionierung der Teilstücke Gewicht P_1 des Geflügelteilstücks bis auf das nächste Gramm bestimmen, abzüglich des Gewichts des Umhüllungsmaterials.
- b) Bei Sammelprobenanalyse das Gesamtgewicht P_5 der gemäß Nummer 5.3 Buchstabe a) vorbereiteten fünf Teilstücke bestimmen.
- 5.4 a) Das gesamte Teilstück mit dem Gewicht P_1 in einem Zerkleinerungsgerät gemäß Nummer 4.3 zerkleinern (und erforderlichenfalls mit Hilfe eines Mischgeräts vermischen), bis eine homogene Mischung entsteht, von der eine für jedes Teilstück repräsentative Probe entnommen werden kann.
- b) Bei Sammelprobenanalyse alle fünf Teilstücke mit dem Gewicht P_5 in einem Zerkleinerungsgerät gemäß Nummer 4.3 zerkleinern (und erforderlichenfalls mit Hilfe eines Mischgeräts vermischen), bis eine homogene Mischung entsteht, von der zwei für die fünf Teilstücke repräsentative Proben entnommen werden können.
- Beide Proben gemäß den Nummern 5.5 und 5.6 analysieren.
- 5.5 Eine Probe der homogenen Mischung entnehmen und nach der ISO-Norm 1442 unverzüglich den Wassergehalt $a\%$ bestimmen.
- 5.6 Eine weitere Probe der homogenen Mischung entnehmen und nach der ISO-Norm 937 unverzüglich den Stickstoffgehalt bestimmen. Aus dem Stickstoffgehalt durch Multiplikation mit 6,25 den Rohproteingehalt $b\%$ errechnen.

6 Errechnung der Ergebnisse

- 6.1 a) Das Gewicht des Wassers W in jedem Teilstück entspricht dem Wert $aP_1/100$, das Gewicht des Proteins RP dem Wert $bP_1/100$, beide ausgedrückt in Gramm.
- Die Gesamtwassergewichte (W_5) und Gesamtproteingewichte (RP_5) der fünf analysierten Teilstücke errechnen.
- b) Bei Sammelprobenanalyse den durchschnittlichen Wassergehalt $a\%$ und den durchschnittlichen Proteingehalt $b\%$ der beiden analysierten Proben errechnen. Das Gewicht des Wassers (W_5) in den fünf Teilstücken entspricht dem Wert $aP_5/100$ und das Gewicht des Proteins (RP_5) dem Wert $bP_5/100$, beide ausgedrückt in Gramm.
- 6.2 Das durchschnittliche Wassergewicht (W_A) und das durchschnittliche Proteingewicht (RP_A) errechnen, indem W_5 und RP_5 jeweils durch 5 geteilt werden.
- 6.3 Das nach diesem Verfahren ermittelte physiologische W/RP-Verhältnis beträgt:
- Hähnchenbrustfilet: $3,19 \pm 0,12$,
 - Hähnchenschenkel und Hähnchenhinterviertel: $3,78 \pm 0,19$,
 - Putenbrustfilet: $3,05 \pm 0,15$,
 - Putenschenkel: $3,58 \pm 0,15$,
 - entbeintes Fleisch von Putenschenkeln: $3,65 \pm 0,17$.
- 6.4 Angenommen, die technisch unvermeidbare Mindestwasseraufnahme bei der Vorbereitung beträgt 2 %, 4 % oder 6 %⁽¹⁾, so entspricht das nach diesem Verfahren ermittelte höchstzulässige W/RP-Verhältnis folgendem Wert:

	Luftgekühlt	Luftsprühgekühlt	Tauchgekühlt
Hähnchenbrustfilet, ohne Haut	3,40	3,40	3,40
Hähnchenbrust, mit Haut	3,40	3,50	3,60
Hähnchenoberschenkel, Hähnchenunterschenkel, Hähnchenschenkel, Hähnchenschenkel mit Rückenstück, Hähnchenhinterviertel, mit Haut	4,05	4,15	4,30
Putenbrustfilet, ohne Haut	3,40	3,40	3,40
Putenbrust, mit Haut	3,40	3,50	3,60

⁽¹⁾ Berechnet anhand des Teilstücks ohne Fremdwasseraufnahme. Bei Filet (ohne Haut) und entbeintem Fleisch von Putenschenkeln beläuft sich der Prozentsatz auf 2 % für jedes der Kühlverfahren.

	Luftgekühlt	Luftsprühgekühlt	Tauchgekühlt
Puten Oberschenkel, Puten Unterschenkel, Puten schenkel, mit Haut	3,80	3,90	4,05
entbeintes Fleisch von Putenschenkeln, ohne Haut	3,95	3,95	3,95

Liegt das gemäß Nummer 6.2 ermittelte durchschnittliche W_A/RP_A -Verhältnis der fünf Teilstücke unter dem Verhältniswert gemäß Nummer 6.4, so gilt die kontrollierte Menge Geflügelteilstücke als konform.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1073/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß Mikroorganismen nicht nur zur Kompostierung sondern auch zur Verbesserung der allgemeinen Bodenbeschaffenheit und zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden und in den Pflanzen eingesetzt werden, sollte Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechend ergänzt werden. Es ist überdies auszuschließen, daß für diese Verwendung genetisch veränderte Mikroorganismen verwendet werden. Außerdem sind die Bestimmungen über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft den einschlägigen Bestimmungen von Teil B Abschnitt 7 des genannten Anhangs anzupassen.
- (2) Mehrere Mitgliedstaaten haben gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Informationen vorgelegt, um in Anhang II bestimmte Erzeugnisse eintragen oder bestimmte Vorschriften ändern zu lassen.
- (3) Die Änderungen in Anhang II betreffen Erzeugnisse, die bereits vor der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 üblicherweise nach den in der Gemeinschaft angewandten Regeln des ökologischen Landbaus verwendet worden sind, und stimmen deshalb mit den Vorschriften in Artikel 7 Absatz 1a überein. Da die Bestellungsarbeiten in der Landwirtschaft unmittelbar bevorstehen, sind bezüglich mehrerer der in Frage stehenden Erzeugnisse dringend Änderungen vorzunehmen.
- (4) Es hat sich gezeigt, daß Glycerin, Siliziumdioxid und Isopropanol bei der Herstellung bestimmter Lebensmittel unentbehrlich sind. Diese Erzeugnisse können deshalb unter Berücksichtigung der Auflagen in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/97 ⁽⁴⁾, zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung

(EWG) Nr. 2092/91 in den genannten Anhang VI aufgenommen werden.

- (5) Unter den „Allgemeinen Grundsätzen“ in Anhang VI ist klarzustellen, daß bei der Herstellung von Lebensmitteln aus Erzeugnissen des ökologischen Landbaus das Verfahren des Räucherns zulässig ist.
- (6) Anhang VI ist so zu ändern, daß er hinsichtlich der genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten mit dem grundsätzlichen Verbot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates ⁽⁵⁾ übereinstimmt.
- (7) Bezüglich bestimmter Erzeugnisse sollten geringfügige technische und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Außerdem sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 vorgenommenen Änderungen zu berücksichtigen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit sofortiger Wirkung. Die Ziffern 2.1 und 2.2 in Anhang I Teil A „Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten jedoch ab 24. August 2000.

Bestände des in Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragenen Erzeugnisses „Knochenkohle“ dürfen unter den bisher geltenden Bedingungen bis 30. September 2000 einschließlich verbraucht werden.

Bestände des Erzeugnisses „Calciumcarbonat“, das in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unter restriktiveren Bedingungen als denen eingetragen wurde, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung galten, dürfen unter den bisher geltenden Bedingungen bis 30. September 2000 einschließlich verbraucht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19.2.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 58 vom 27.2.1997, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

I. In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält Ziffer 2 unter dem Titel „Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ folgende Fassung:

„2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;
- b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;
- c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,

- wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;
- soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang II handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem so genannte «biodynamische Zubereitungen» aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.“

II. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Teil A „Düngemittel und Bodenverbesserer“ erhält folgende Fassung:

- a) Der einführende Absatz zwischen Überschrift und Tabelle wird wie folgt geändert:
 „Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:
 — Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zulässig;
 — Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.“
- b) In den Bestimmungen betreffend die „Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs“ wird das Produkt „Knochenkohle“ gestrichen.
- c) Die Bestimmungen zur Aufnahme von „magnesiumsalzhaltigem Kaliumsulfat“ werden durch folgende ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

2. In Teil B „Schädlingsbekämpfungsmittel“ werden die Bestimmungen unter Punkt 1 „Pflanzenschutzmittel“ wie folgt geändert:

- a) Die Bestimmungen zur Aufnahme von „Azadirachtin auf Azadirachta indica (Neembaum)“ unter I „Pflanzliche und tierische Substanzen“ werden durch folgende ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

- b) Die Bestimmungen zur Aufnahme von „Pheromonen“ unter III „Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen“ werden durch folgende ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Pheromone	Lockstoffe; Anwendung der sexuellen Verwirrmethode Nur in Fallen und Spendern“

- c) Die Bestimmungen zur Aufnahme von „Kalksulfat (Calciumpolysulfid)“ unter IV „Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden“ werden durch folgende ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

III. Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

1. Der erste Satz des dritten Absatzes der „Allgemeinen Grundsätze“ wird wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden.“

2. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Teil A — Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“.

- b) Die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme von „E 170 Calciumcarbonat“ erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung	Bemerkungen
„E 170 Calciumcarbonat	Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung“

- c) Nach „E 416 Karayagummi“ werden das nachstehende Erzeugnis und die spezifischen Auflagen eingefügt:

Bezeichnung	Bemerkungen
„E 422 Glycerin	Pflanzenextrakte“

d) Die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme von „E 516 Calciumsulfat“ erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung	Bemerkungen
„E 516 Calciumsulfat	Träger“

e) Nach „E 524 Natriumhydroxid“ werden das nachstehende Erzeugnis und die spezifischen Auflagen eingefügt:

Bezeichnung	Bemerkungen
„E 551 Siliziumdioxid	Trennmittel für Kräuter und Gewürze“

f) In Teil A Punkt 4 „Kulturen von Mikroorganismen“ wird die Ziffer ii) gestrichen.

3. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen“.

b) Nach „Schwefelsäure“ werden das nachstehende Erzeugnis und die spezifischen Auflagen eingefügt:

Bezeichnung	Bemerkungen
„Isopropanol (Propan-2-ol)	Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG Bis 31.12.2006“

c) Der Wortlaut am Ende des Abschnitts unter dem Titel „Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen“ erhält folgende Fassung:

„Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.“

4. In Teil C Unterpunkt C.2.2. wird das Wort „Rübenzucker“ ersetzt durch:

„Rübenzucker, nur bis 1.4.2003“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1074/2000 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2000****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 888/2000 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Orangen, Äpfel und Pfirsiche und Nektarinen die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze festzusetzen.

- (3) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 888/2000 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 22. Mai 2000.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 50.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe (!)	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	A00	20	100 %
Orangen	A00	20	97 %
Zitronen	A00	50	64 %
Äpfel	F07	23	83 %
Pfirsiche und Nektarinen	A21	20	76 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(!) Die Bestimmungscodes bedeuten:

A00: Alle Bestimmungen.

A21: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F07: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 2000

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1091)

(2000/342/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. April 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse über-

steigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Mai 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 150 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 79 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

Vereinigtes Königreich:

- 140 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 700 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 50 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 405 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

— Botsuana:	16 946 Tonnen,
— Kenia:	142 Tonnen,
— Madagaskar:	7 579 Tonnen,
— Swasiland:	3 148 Tonnen,
— Simbabwe:	7 315 Tonnen,
— Namibia:	10 945 Tonnen.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. Mai 2000****zur Änderung der Entscheidung 93/693/EWG zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1142)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/343/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 93/693/EWG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/31/EG ⁽³⁾, wurde die Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern erstellt.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands und der Schweiz haben die Aufnahme neuer Stationen in die Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassenen Besamungsstationen beantragt.
- (3) Die Kommission hat von den Behörden Neuseelands und der Schweiz Garantien für die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 der Richtlinie 88/407/EWG erhalten.
- (4) Die Listen der zugelassenen Besamungsstationen in Neuseeland und der Schweiz sind daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die beiden folgenden Besamungsstationen werden in die Listen für Neuseeland bzw. die Schweiz im Anhang der Entscheidung 93/693/EWG aufgenommen:

NZ		NZAB 19	AMBREED (NZ) LTD Kiwitahi Centre PO Box 176 Hamilton	
CH		CH AI 9B	TRIPLE-GENETICS-SERVICE AG Fuchsenwald CH-2545 Selzach	

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 48.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2000

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1145)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/344/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/51/EG⁽³⁾, wurde die Liste der Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten festgelegt, die in Drittländern zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassen sind.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas haben beantragt, die Listen der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ändern. Die Liste der zugelassenen Einheiten ist daher entsprechend zu ändern. Die genannten Behörden haben der Kommission garantiert, daß die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird die Liste für Kanada wie folgt geändert:

— Folgende Einheiten werden hinzugefügt:

— Zulassungsnummer der Einheit: E 945
Anschrift: Hopital Vet. Iberville Missisquoi
1120 Boulevard d'Iberville
Iberville, QC
J2X 4B6

Tierarzt der Einheit: Dr. Daniel Gervais

— Zulassungsnummer der Einheit: E 646

Anschrift: R R 1
Terra Cotta, Ontario
LOP 1N0

Tierarzt der Einheit: Dr. Milford Wain;

— die beiden Zeilen bezüglich der Einheit Nr. 933 erhalten folgende Fassung

— Zulassungsnummer der Einheit: E 933

Anschrift: ETE Inc.
3700 Boulevard de la Chaudière
Suite 100
Ste Foy, Québec
G1X 4B7

Tierärzte der Einheit: Dr. Louis Picard, Dr. Marc Dery.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 25.1.2000, S. 54.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses Nr. 283/2000/EGKS der Kommission vom 4. Februar 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Ursprung in Bulgarien, Indien, Südafrika, Taiwan und der Bundesrepublik Jugoslawien, zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Iran

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 31 vom 5. Februar 2000)

Seite 15, Randnummer 5 Ziffer ii):

anstatt: „(5) das Verpflichtungsangebot eines ausführenden Herstellers in Bulgarien anzunehmen und“

muß es heißen: „(5) die Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller anzunehmen und“.

Seite 41, Artikel 1 Absatz 2, TARIC-Zusatzcode A078, für das Unternehmen Tata Iron & Steel Company Limited, zweite Spalte:

anstatt: „... Calcutta-700071“

muß es heißen: „... Calcutta-700 071“.

Seite 42, Artikel 1 Absatz 2, TARIC-Zusatzcode A081, für das zweite Unternehmen, zweite Spalte:

anstatt: „Yieh Loong Enterprise Co. Ltd, ...“

muß es heißen: „Yieh Loong Enterprise Co., Ltd, ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1024/2000 der Kommission vom 16. Mai 2000 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch stattgegeben wird

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 116 vom 17. Mai 2000)

Seite 7, Artikel 1 dritte Zeile:

anstatt: „... ab 17. Mai und ab 20. Mai 2000 ...“

muß es heißen: „... ab 17. Mai und ab 24. Mai 2000 ...“.
